

Informationen für 2015

Neues Rechnungslegungsrecht

Das neue Rechnungslegungsrecht muss ab Geschäftsjahr 2015 nun zwingend angewendet werden. Einige Informationen finden sich in den Informationen zu 2013 und 2014.

Mehrwertsteuer: Änderungen bei den Saldosteuersätzen per 1. Januar 2015

Die Saldosteuersätze von rund 30 Branchen und Tätigkeiten sind von diesen Änderungen betroffen. Einige erhalten einen höheren oder tieferen Saldosteuersatz, oder es ist allenfalls ein zweiter Saldosteuersatz anzuwenden. Wenn Sie aktuell mit Saldosteuersätzen abrechnen und von den Neuerungen betroffen sind, wurden Sie Mitte Dezember 2014 von der ESTV über diese Änderungen informiert.

Wenn Sie nach der effektiven Methode abrechnen und eine Tätigkeit ausüben, die von diesen Änderungen betroffen sind, können Sie auf den 1. Januar 2015 zur Abrechnung mit Saldosteuersätzen wechseln. Für einen Wechsel ist eine schriftliche Meldung an die ESTV bis Ende Februar 2015 nötig.

ESTV SuisseTax - Elektronische Mehrwertsteuerabrechnung

Ab ca. Mitte 2015 sollten alle Steuerpflichtigen ihre Mehrwertsteuerabrechnung elektronisch ausfüllen und einreichen können. Das Portal wird noch weitere Funktionen bieten: Elektronische Einreichung der Mehrwertsteuerabrechnungen und Korrekturabrechnungen / Elektronische Einreichung der Jahresabstimmung / Elektronische Fristverlängerung / Geschäftsübersicht mit den pendenten sowie abgeschlossenen, über das Portal eingereichten Abrechnungen.

Verrechnungssteuer auf Dividenden

Juristische Personen können ihren Gewinn mittels Dividenden an ihre Inhaber auszahlen.

Den Beschluss über eine Dividendenausschüttung fasst die Generalversammlung. Die Dividende unterliegt einer Verrechnungssteuer von 35% und in der Regel muss diese Verrechnungssteuer an die Eidgenössische Steuerverwaltung bezahlt werden. Das heisst von der Dividende bekommt der Inhaber nur 65% bezahlt und die restlichen 35% müssen an die Eidgenössische Steuerverwaltung überwiesen werden. Der Inhaber kann diese 35% in seiner nächsten privaten Steuererklärung zurückfordern, wenn die Dividende als Einkommen deklariert wird.

Die Verrechnungssteuer ist innert 30 Tagen nach Entstehung der Steuerforderung fällig.

Ab diesem Zeitpunkt wird ein Verzugszins von 5% erhoben. Wird kein Fälligkeitstermin für die Dividende bestimmt, entsteht die Steuerforderung am Tag der Generalversammlung. Die Verrechnungssteuer ist auch dann innert 30 Tagen fällig, wenn die Inhaber diese erst später ausbezahlt bekommen. Bei hohen Dividendenbeträgen lohnt es sich, die Fälligkeit der Dividende auf einen späteren Zeitpunkt festzulegen. Wenn dieser Zeitpunkt auf Ende November festgelegt wird, ist die Verrechnungssteuer Ende Dezember fällig und kann im Folgejahr zurückgefordert werden. Dazu sollte dann die private Steuererklärung möglichst bald erledigt werden.

Zur Erinnerung:

Selbständigerwerbende – Änderungen frühzeitig melden und Verzugszinsen vermeiden
Nach Abschluss eines Geschäftsjahres steht das Ergebnis fest und wird im Laufe des Folgejahres in der Steuererklärung deklariert. Sofern das effektive Geschäftsergebnis um 10% oder mehr von der provisorischen Berechnungsgrundlage der AHV abweicht, wird empfohlen, dies der AHV zu melden. Damit können grössere Nachzahlungen und Verzugszinsen bis zur definitiven Beitragsfestsetzung vermieden werden.

Das Bundesgericht hat sich zur steuerlichen Behandlung von Spesen geäussert. Spesen als Aufwand müssen klar geschäftsmässig begründet sein und dürfen nicht dem privaten Lebensaufwand der Inhaber oder nahestehenden Personen dienen und sie müssen einzeln belegmässig nachgewiesen werden.

In Kürze ...

Die SVA Zürich senkt per 1. Januar 2015 den Beitragssatz an die Familienzulagen von 1.2% auf 1.1%.

Das Kantonale Steueramt Zürich senkt per 1. Januar 2015 die Bezugsprovision für die Quellensteuer von 4% auf 3% des Quellensteuerbetrages. Dies aufgrund der geänderten Verordnungsbestimmung des Eidgenössischen Finanzdepartements wonach die Bezugsprovision nur noch zwischen 1-3% betragen darf (bisher 2-4%).

Einkommen bis CHF 750 pro Privathaushalt und Kalenderjahr sind AHV-Beitragsfrei, sofern der Arbeitnehmer im betreffenden Kalenderjahr höchstens 25-jährig wird und keine Sozialversicherungsbeiträge verlangt. Wird die Limite von CHF 750 überschritten, ist der gesamte Jahreslohn beitragspflichtig.

Bei den Beiträgen von Selbständigerwerbenden an die AHV/IV/EO erhöht sich die obere Grenze von CHF 56'200 auf CHF 56'400. Das heisst, der höchste Beitragssatz von 9.7% gilt neu erst ab einem jährlichen Einkommen von CHF 56'400.

Das Mindesteinkommen für den Anspruch auf Familienzulagen steigt auf CHF 587 im Monat bzw. CHF 7'050 im Jahr (Bisher CHF 585 bzw. CHF 7'020).

14.4195 – Motion / Fairness für KMUs

Eingereicht von Grünliberale Fraktion / Sprecher Maier Thomas

Einreichungsdatum 11.12.2014

Eingereicht im Nationalrat / Stand der Beratungen / Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Benachteiligung von Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung bei KMUs (insbesondere GmbH und AG) im Vergleich zu Grossunternehmen, Selbständigerwerbenden sowie Arbeitnehmenden mit Sicherstellung der Verhinderung von Missbräuchen zu beheben und das AVIG entsprechend anzupassen.

Begründung

Arbeitnehmende in der eigenen AG oder GmbH werden von Leistungen der ALV ausgeschlossen, obwohl sie den genau gleichen Prozentsatz ihrer Lohnsumme an die ALV bezahlen wie alle anderen Lohnempfänger. Im Vergleich zu Grossunternehmen und Arbeitnehmenden müssen Unternehmer in arbeitgeberähnlicher Stellung ebenso ALV-Beiträge bezahlen, kommen aber nicht in den Genuss von Leistungen der ALV, wenn sie arbeitslos werden. Selbständigerwerbende sind zwar ebenfalls von Leistungen der ALV ausgeschlossen, müssen aber keine ALV-Beiträge bezahlen.

Ein Mitinhaber eines KMU hat in letzter Konsequenz nur die Möglichkeit, die Firma zu liquidieren, wenn er die Leistungen der ALV erhalten will. Verbunden damit werden je nach Fall unnötig weitere Arbeitsplätze vernichtet.

Im volkswirtschaftlichen Interesse und durch faire gesetzliche Rahmenbedingungen für KMUs sollen Unternehmer, welche den Mut haben, durch Firmengründungen Arbeitsplätze zu schaffen, nicht von der Sozialversicherung benachteiligt oder gar von einer Firmengründung abgeschreckt werden.

Massnahmen zur Bekämpfung von Missbrauch bei der ALV sollen durch diese Motion nicht grundlegend in Frage gestellt werden. Auch in Zukunft soll es mit geeigneten und angemessenen Massnahmen möglich sein, Missbräuche in den erwähnten Fällen effektiv bekämpfen zu können. Die aktuelle Regelung (100% Prämienzahlung bei 0% Leistungsanspruch) widerspricht aber gleich in mehrfacher Hinsicht dem staatsrechtlichen Prinzip der Verhältnismässigkeit. Es sind verschiedene Massnahmen denkbar, die sowohl geeignet wären um das Ziel der Missbrauchsverhinderung zu erreichen und dabei gleichzeitig weniger einschränkend wirken wie eine vollständige Streichung des Leistungsanspruchs sämtlicher unternehmergeführten KMUs in allen Fällen.

Die Behebung dieses Missstandes und die Einhaltung des Verhältnismässigkeitsprinzips führen im Gegenzug zu sinnvollen Rahmenbedingungen für bestehende Firmen und vor allem auch für Firmengründungen (auch von Innovativen Start-ups). Das dient letztlich auch der Schaffung von Arbeitsplätzen im KMU Bereich.

www.fairnessfuerkmus.ch

Ab 1. Januar 2015 gelten folgende Werte:

(Werte 2014 in Klammern)

- Mindestbeitrag AHV/IV/EO für Nichterwerbstätige CHF 480 (480)
- Geringfügiges Einkommen (AHV/IV/EO nur auf Verlangen des Arbeitnehmers) CHF 2'300 (2'300)
- Anspruch auf Familienzulagen (Kinderzulagen) ab Jahreslohn von mindestens CHF 7'050 (7'020)
- AHV-Minimalrente CHF 1'175 (1'170)
- AHV-Maximalrente CHF 2'350 (2'340)
- AHV-Maximale Ehepaarrente CHF 3'525 (3'510)
- 1. ALV-Obergrenze CHF 126'000
- 2. ALV-Grenze (Solidaritätsbeitrag) ab CHF 126'001 und neu ohne Obergrenze
- UVG-Obergrenze CHF 126'000 (126'000)
- BVG-Mindestjahreslohn CHF 21'150 (21'060)
- BVG-Maximal anrechenbarer Jahreslohn CHF 84'600 (84'240)
- BVG-Koordinationsabzug CHF 24'675 (24'570)
- Säule 3a-Maximalbeitrag mit zweiter Säule CHF 6'768 (6'739)
- Säule 3a-Maximalbeitrag ohne zweite Säule bzw. max. 20% des Einkommens CHF 33'840 (33'696)